N. 100 R. 46

KANTON BERN

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 29. Januar 1963

---

744. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Gals. — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch auf Art. 5 des Einführungsgesetzes vom 6. Oktober 1940 zum schweizerischen Strafgesetzbuch und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung und Schutzgebiet

1. Das Strand- und Ufergelände des Staates Bern am Bielersee zwischen der Tankmauer der Gemeinde Erlach bis zum Zihlkanal in der Gemeinde Gals, sowie das rechte Ufer des Zihlkanals von der Brücke bei St. Johannsen bis zur Einmündung der Zihl in den Bielersee, wird im Interesse des öffentlichen Wohls dauernd als Naturdenkmal erklärt und unter der einleitenden Nummer und dem Stichwort N. 100 R 46 «Naturschutzgebiet Gals» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

2. In dieses Schutzgebiet einbezogen und unter der vorgenannten Numerierung und Bezeichnung eingeschlossen ist auch die Privatparzelle 1116^{I} des Grundbuchblattes von Gals.

II. Umschreibung des Gebietes

3. Das Schutzgebiet des dem Staate Bern gehörenden Geländes umfasst den gesamten bewaldeten, bestockten oder bebüschten Teil der Parzelle 9^{II} Grundbuchblatt von Erlach, sowie der Parzellen 4^{II}, 3^{II} und 2^{II} der Grundbuchblätter von Gals, sowie er sich zur Zeit dieses Beschlusses ergibt, nebst allen dem Seeufer entlang sich hinziehenden Uferbestandteilen und Böschungen. Er umschliesst auch die vorgelagerten Schilfzonen im See.

4. Das Schutzgebiet der Privatparzelle 1116^{I} des Grundbuchblattes Gals umfasst den gesamten bewaldeten, bestockten und bebüschten Teil und die Lagune. Sie grenzt östlich an die vorgenannte Staatsparzelle 4^{II} und nordöstlich an die Staatsparzelle 3^{II} von Gals. In nördlicher Richtung wird sie durch das

K L. & Co. AG. — 60

Ufer des Bielersees und die entsprechende Staatsgrenze und in südlicher Richtung durch den von der Lagune weg in schräger Richtung gegen Süd/West hin verlaufenden Waldrand abgegrenzt.

5. Das rechte Ufer des Zihllaufes und die vorgelagerte Strauch- und Gebüschzone, von der Brücke bei St. Johannsen bis zur Einmündung der Zihl in den Bielersee.

6. Das in Ziffern 3—5 umschriebene Naturschutzgebiet ist in einem von Kreisgeometer [redacted] am 7. Mai 1962 erstellten Plan eingetragen.

III. Schutzbestimmungen

7. Die Schutzbestimmungen umfassen grundsätzlich das Gesamtgebiet mit dem genannten Pflanzenwuchs, der genannten freilebenden Tierwelt und mit allen biologischen Vorgängen. Es sind unter Vorbehalt von Ziffern 6 und 7 alle Handlungen untersagt, welche zu irgendwelchen Veränderungen, Schädigungen, Verunstaltungen, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Schutzobjekte (Boden, Pflanzen, Tiere, Wasser) führen könnten. Es ist insbesondere auch untersagt: Das Ablagern von Schutt, Kehricht, Feldrückständen oder das Eindringen in das Schilf, das Campieren oder Aufstellen von Zelten, das Fahren, Parkieren und Aufstellen von Motorfahrzeugen oder Wohnwagen, sowie das unbefugte Parkieren auf den Zufahrtswegen und das Anbinden oder Verankern von Booten in den vorgelagerten Schilfzonen.

8. Auf dem, dem Staate Bern gehörenden Schutzgebiet ist gestattet:

a) Die Begehung des Strandweges, des übrigen Geländes, sowie das Baden.

b) Die forstwirtschaftliche Nutzung der Auen-, Schachen- und Strandgebiete unter voller Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes.

9. Für das Schutzgebiet der Privatparzelle 1116[I] Grundbuchblatt Gals sind in bezug auf die Einschränkungen und Erweiterungen der Schutzbestimmungen die im besonderen Dienstbarkeitsvertrag vom 26. Juli 1962 enthaltenen Vereinbarungen mitbestimmend.

IV. Verschiedene Bestimmungen

10. Für die Ausübung der Jagd, der Fischerei am Seestrand, sowie für den Pflanzenschutz gelten ausser den obgenannten Regeln die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

11. Die Aufsicht über das gesamte Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion geordnet. Sie ist ermächtigt, in besonderen Fällen begründete Abweichungen von den Schutzbestimmungen ausnahmsweise zuzulassen.

12. Das Schutzgebiet ist soweit erforderlich durch Schutztafeln zu kennzeichnen und durch Markierungspfähle abzugrenzen.

Die Pläne von Kreisgeometer [redacted] vom 7. Mai 1962 über den Verlauf des Strandgebietes und über die Grenzen der Privatparzelle Nr. 1116[I] Grundbuchblatt Gals, sind Bestandteile dieses Beschlusses; ebenso der Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Staate Bern und dem jeweiligen Eigentümer der vorgenannten Privatparzelle. Dieser Dienstbarkeitsvertrag ist im Grundbuchblatt Gals Nr 1116[I] unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Gals», Naturdenkmal Nr. N 100 R 46 einzutragen.

13. Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse oder Haft bestraft.

14. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Erlach zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug

KANTON BERN STAATSKANZLEI

der Staatsschreiber

H. Hof

KANTON BERN

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 29. Mai 1951.

2917. Bade- und Kampierverbot. —

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern verbietet namens des Staates Bern gestützt auf Art. 699, Abs. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 118 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch jedem Unbefugten, den umzäunten Teil des im Eigentum des Staates (Erziehungsheim Erlach) stehenden Grundstücks Erlach Grundbuchblatt Nr. 9, westlich des öffentlichen Badeplatzes der Gemeinde Erlach, zu betreten und irgendwie den Besitz zu stören. Verboten ist insbesondere das Baden und Lagern (Zelten, Abkochen usw.) bei jedem Wasserstand. Ferner wird das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Grundstück Erlach Nr. 8 (Oekonomiegebäude des Erziehungsheims) untersagt. Widerhandlungen werden mit Bussen bis zu Fr. 40.— bestraft.

2. Die Direktion des Fürsorgewesens wird beauftragt, dieses Verbot durch den Gerichtspräsidenten von Erlach gemäss Art. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB bewilligen zu lassen, es zu veröffentlichen und anschlagen zu lassen und im Einvernehmen mit der Polizeidirektion für seine Durchsetzung, sowie für den Schutz des Strandwaldes zwischen der Zihlmündung und Erlach vor Waldfrevel und andern Besitzesstörungen zu sorgen.

3. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1322 vom 7. März 1950 wird aufgehoben.

An die Direktion des Fürsorgewesens.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:

KANTON BERN STAATSKANZLEI